Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

2023/2108(INI)

2.10.2023

ENTWURF EINES BERICHTS

über die Festlegung des Standpunkts der EU zu dem verbindlichen Instrument der Vereinten Nationen zu Unternehmens- und Menschenrechten und insbesondere zum Zugang zu Rechtsmitteln und zum Schutz von Opfern (2023/2108(INI))

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

Berichterstatterin: Heidi Hautala

PR_INI

INHALT

Seite

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....3

BEGRÜNDUNG.....11

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu der Festlegung des Standpunkts der EU zu dem verbindlichen Instrument der Vereinten Nationen zu Unternehmens- und Menschenrechten und insbesondere zum Zugang zu Rechtsmitteln und zum Schutz von Opfern
(2023/2108(INI))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf die Artikel 2, 3, 8, 21 und 23 des Vertrags über die Europäische Union,

– unter Hinweis auf die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte („UN Guiding Principles“ – UNGP), die vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen in seiner Resolution 17/4 vom 16. Juni 2011 angenommen wurden,

– unter Hinweis auf die Resolution 26/9 des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen vom 26. Juni 2014,

– unter Hinweis auf den aktualisierten Entwurf eines rechtsverbindlichen Instruments, den der Vorsitzende und Berichterstatter der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe (OEIGWG) am 31. Juli 2023 in Umlauf gebracht hat,

– unter Hinweis auf die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen 76/300 vom 28. Juli 2022 über das Menschenrecht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt,

– unter Hinweis auf die Resolution der Afrikanischen Kommission für die Menschenrechte und die Rechte der Völker vom 7. März 2023 zum Thema Wirtschaft und Menschenrechte in Afrika,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) vom 10. April 2017 mit dem Titel „Improving access to remedy in the area of business and human rights at EU level“[1] und auf ihren Bericht vom 6. Oktober 2020 mit dem Titel „Business and Human Rights – Access to Remedy“[2],

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 20. Februar 2023 zu den Prioritäten der EU in den Menschenrechtsgremien der Vereinten Nationen im Jahr 2023,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. Oktober 2016 zur Verantwortlichkeit von Unternehmen für schwere Menschenrechtsverletzungen in Drittstaaten[3],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Oktober 2018 zum Beitrag der EU zu einem verbindlichen Instrument der Vereinten Nationen betreffend die Rolle

[1] Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, „Improving access to remedy in the area of business and human rights at the EU level“, 2017.
[2] Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, „Business And Human Rights – Access To Remedy“, 2020.
[3] ABl. C 215 vom 19.6.2018, S. 125.

transnationaler und sonstiger Wirtschaftsunternehmen mit transnationalen Merkmalen im Zusammenhang mit Menschenrechtsfragen[4],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Januar 2023 zum Thema „Menschenrechte und Demokratie in der Welt und die Politik der Europäischen Union in diesem Bereich – Jahresbericht 2022“[5] und auf seine vorherigen Entschließungen zu früheren Jahresberichten,

– gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Entwicklungsausschusses,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A9-0000/2023),

A. in der Erwägung, dass Unternehmen bei der wirtschaftlichen Globalisierung, Finanzdienstleistungen und im internationalen Handel eine wichtige Rolle spielen und alle geltenden Gesetze und gültigen internationalen Verträge einhalten sowie die Menschenrechte achten müssen; in der Erwägung, dass Wirtschaftsunternehmen nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt verursachen, mitverschulden oder direkt damit in Verbindung gebracht werden können; in der Erwägung, dass Unternehmen allerdings auch eine wichtige Rolle bei der Förderung der Menschenrechte, der Umweltstandards und der Verantwortung von Unternehmen zukommen kann;

B. in der Erwägung, dass Opfer von unternehmerischem Missbrauch beim Zugang zu Rechtsmitteln mit zahlreichen und sich überschneidenden Hindernissen konfrontiert sind; in der Erwägung, dass gegen die Straflosigkeit bei von transnationalen Unternehmen begangenen Menschenrechtsverletzungen nach wie vor kaum vorgegangen wird, da es keinen soliden und umfassenden Regulierungsrahmen gibt und keine Angleichung auf globaler und regionaler Ebene stattfindet;

C. in der Erwägung, dass der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen am 26. Juni 2014 eine Resolution zur Einsetzung einer offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe (OEIGWG) angenommen hat, damit ein internationales rechtsverbindliches Instrument zur Regulierung der Tätigkeiten transnationaler Unternehmen und sonstiger Wirtschaftsunternehmen im Rahmen der internationalen Menschenrechtsnormen ausgearbeitet wird;

D. in der Erwägung, dass die OEIGWG, in der Ecuador seit ihrer Gründung den Vorsitz innehat, bislang acht Tagungen und eine Reihe regionaler und sonstiger Konsultationen mit Interessenträgern abgehalten hat, die auch aus der Zivilgesellschaft und der Privatwirtschaft kommen; in der Erwägung, dass der Vorsitzende im Juli 2023 im Vorfeld der neunten Tagung der OEIGWG, die vom 23.-27. Oktober 2023 stattfinden soll, einen aktualisierten Entwurf des Instruments in Umlauf gebracht hat;

[4] ABl. C 11 vom 13.1.2020, S. 36.
[5] ABl. C 214 vom 16.6.2023, S. 77.

E. in der Erwägung, dass sich der Standpunkt der EU und der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Arbeit der OEIGWG geringfügig weiterentwickelt hat; in der Erwägung, dass der Vertreter der EU in Ermangelung eines Verhandlungsmandats nur als Beobachter an den Sitzungen der OEIGWG teilgenommen und lediglich allgemeine Erklärungen beigesteuert hat;

F. in der Erwägung, dass sich der Standpunkt der EU-Mitgliedstaaten in der Folge allmählich weiterentwickelt hat und mehrere von ihnen bei den letzten Sitzungen der OEIGWG aktiv teilgenommen haben; in der Erwägung, dass Frankreich und Portugal der Gruppe der Freunde des Vorsitzes beigetreten sind, die den Vorsitz bei der Ausarbeitung von einvernehmlichen Vorschlägen aus den regionalen Blöcken unterstützen; in der Erwägung, dass der Rat in Bezug auf seine Prioritäten in Menschenrechtsgremien im Jahr 2023 erklärt hat, dass er sich dazu verpflichtet habe, „sich aktiv“ in die Beratungen der Vereinten Nationen über das rechtsverbindliche Instrument einzubringen, und bereit sei, mit dem Vorsitz der OEIGWG und der Gruppe der Freunde des Vorsitzes zusammenzuarbeiten, um nach Lösungen „für ein einvernehmliches Instrument zu suchen, mit dem der Schutz der Opfer effektiv verbessert und weltweit gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden können“;

G. in der Erwägung, dass das Parlament die Beratungen im Rahmen der Vereinten Nationen über das rechtsverbindliche Instrument konsequent unterstützt hat, unter anderem durch die Annahme einer Reihe von Entschließungen, in denen die EU und die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, sich konstruktiv in die Verhandlungen einzubringen;

H. in der Erwägung, dass die EU in den letzten Jahren eine Reihe von Gesetzgebungsinitiativen auf den Weg gebracht hat, mit denen Geschäftstätigkeiten in Bezug auf Menschenrechte sowie umwelt- und klimabezogene Verpflichtungen reguliert werden sollen;

I. in der Erwägung, dass mehrere EU-Mitgliedstaaten vor Kurzem verbindliche Rechtsvorschriften über die Sorgfaltspflicht erlassen haben, während eine Reihe weiterer Mitgliedstaaten in Betracht zieht, diesem Beispiel zu folgen;

J. in der Erwägung, dass Regulierungsinitiativen, einschließlich Rechtsvorschriften, in Bezug auf Wirtschaft und Menschenrechte in Drittländern angenommen wurden oder derzeit erörtert werden;

Allgemeine Bemerkungen und internationaler Rahmen für Wirtschaft und Menschenrechte

1. hebt hervor, dass die allgemeine Verwirklichung der Menschenrechte weltweit angesichts des derzeitigen Ausmaßes der Globalisierung und der Internationalisierung von Geschäftstätigkeiten und Wertschöpfungsketten unweigerlich vom Verhalten der Unternehmen abhängt;

2. unterstützt nachdrücklich die vollständige Umsetzung der internationalen Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln innerhalb und außerhalb der EU, um die Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte zu ergänzen und zu stärken;

3. betont, dass die soziale Verantwortung der Unternehmen, wenn sie ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgt, zu Marktverzerrungen und unlauterem Wettbewerb für Unternehmen führen kann, die sich für die Einhaltung internationaler Standards entscheiden oder nationalen oder regionalen Verpflichtungen unterliegen; begrüßt daher die derzeitige Verlagerung in der normativen Entwicklung weg von Soft-Law-Initiativen hin zu verbindlichen Normen;

4. betont, dass es wichtig ist, rechtliche und regulatorische Schlupflöcher zu schließen, die von transnationalen Unternehmen und Investoren auf Kosten von Menschenrechten und Umwelt ausgenutzt werden;

5. stellt mit Besorgnis fest, dass hinsichtlich des Zugangs der Opfer zur Justiz nach wie vor viele verfahrensrechtliche, materielle und praktische Hindernisse bestehen, darunter Schwierigkeiten bei der Ermittlung des zuständigen Gerichts, Hindernisse im Zusammenhang mit Rechtsprechungsnormen, kurze gesetzliche Verjährungsfristen, übermäßig hohe Beweislast, beschränkte Haftung aufgrund des „Unternehmensschleiers“, Probleme beim Zugang zu rechtlicher Vertretung und Informationen sowie sonstige Ungleichheiten zwischen Klägern und Beklagten;

6. unterstützt nachdrücklich die Arbeit, die in den Vereinten Nationen im Rahmen der OEIGWG zur Entwicklung des Instruments geleistet wird; würdigt die Arbeit der aufeinanderfolgenden Vorsitze aus Ecuador bei der Steuerung dieses komplexen Unterfangens und begrüßt die unterstützende Rolle der Gruppe der Freunde des Vorsitzes;

7. fordert den Vorsitz der OEIGWG und die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, dafür zu sorgen, dass die Verhandlungen transparent geführt und alle Interessenträger, darunter die Zivilgesellschaft, Gewerkschaften und die Privatwirtschaft, sinnvoll eingebunden werden; betont darüber hinaus, dass es wichtig ist sicherzustellen, dass sich alle Regionen aktiv einbringen, um ein wirksames Instrument auszuarbeiten, das die weltweite Vielfalt der rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten, die sich auf die Menschenrechte auswirken, widerspiegelt und sich auf bewährte Verfahren stützt, die auf nationaler und regionaler Ebene zur Anwendung kommen; fordert regionale Menschenrechts- und Wirtschaftsorganisationen auf, dazu beizutragen, dass ein solches universelles Engagement erleichtert wird;

Beteiligung der EU und der Mitgliedstaaten im VN-Prozess

8. weist darauf hin, dass sich die EU auf der Grundlage der Verträge verpflichtet hat, die Menschenrechte weltweit und die für gemeinsame Probleme konzipierten multilateralen Lösungen im Rahmen der Vereinten Nationen zu fördern, was sich noch in ihrer Beteiligung an der OEIGWG niederschlagen muss;

9. erkennt die OEIGWG als das einzige globale und multilaterale Forum an, in dessen Rahmen verbindliche Vorschriften zu Wirtschaft und Menschenrechten erörtert werden, und hält es daher für wesentlich, dass sich die EU aktiv an diesem Prozess beteiligt;

10. betont, dass bei den jüngsten normativen Entwicklungen auf EU-Ebene in den Bereichen Wirtschaft und Menschenrechte der Zugang zur Justiz und die Rechte der Opfer, die im Mittelpunkt des rechtsverbindlichen Instruments als einem zentralen

Menschenrechtsübereinkommen stehen, kaum in Angriff genommen wurden; hebt in diesem Zusammenhang den komplementären Charakter, die Ziele und den Anwendungsbereich der beiden normativen Wege hervor, die auf unterschiedlichen Ebenen wirken werden;

11. ist davon überzeugt, dass sich die EU aktiv an den laufenden Verhandlungen beteiligen sollte, insbesondere um den Entwurf eines rechtsverbindlichen Instruments weiterzuentwickeln, während sie den Schwerpunkt auf die Opfer von unternehmerischem Missbrauch legt, Hindernisse für die Justiz und einen wirksamen Rechtsbehelf abbaut und die Zusammenarbeit dadurch verbessert, dass sie eine internationale Perspektive einnimmt und bewährte Verfahren heranzieht; ist der Ansicht, dass dieses Engagement letztendlich dazu beitragen würde, eine bessere Umsetzung und Durchsetzung der Menschenrechte auf internationaler Ebene sicherzustellen, zugleich faire Wettbewerbsbedingungen auf internationaler Ebene herbeizuführen und ein globales Instrument zu schaffen, das von den Staaten in allen Regionen, unter anderem in Europa, sowohl umfassend unterstützt als auch ratifiziert wird und das angesichts der sich ständig weiterentwickelnden Bedrohungen für die Menschenrechte, die von Unternehmen ausgehen, nach wie vor relevant ist;

12. begrüßt die Zusage des Rates, dass die EU ihr Engagement verstärken und sich aktiv an der OEIGWG beteiligen wird; ist jedoch der Ansicht, dass die einzige sinnvolle und greifbare Möglichkeit zur Umsetzung dieser konkreten Zusage in der Annahme eines EU-Mandats für Verhandlungen besteht; fordert die Kommission daher nachdrücklich auf, dem Rat zu empfehlen, dass er möglichst bald ein ehrgeiziges Mandat für Verhandlungen annimmt, damit sich die EU aktiv an den Verhandlungen beteiligen kann, um das künftige rechtsverbindliche Instrument, dessen Ausarbeitung bereits fortgeschritten ist, mitzugestalten;

13. fordert die Mitgliedstaaten auf, in der Zwischenzeit ihre Standpunkte im Vorfeld der Verhandlungen abzustimmen, um einen gemeinsamen entschlossenen und klaren Standpunkt der EU zu vertreten; erwartet, dass der Europäische Auswärtige Dienst und die Kommission, insbesondere die EU-Delegation bei den Vereinten Nationen in Genf, bei diesem Prozess eine proaktive und konstruktive Rolle spielen;

14. fordert die Kommission, den Europäischen Auswärtigen Dienst und die Mitgliedstaaten auf, proaktiv mit allen Partnerländern zusammenzuarbeiten und dem Thema in ihren Dialogen mit Drittländern und regionalen Organisationen Vorrang einzuräumen;

Elemente eines EU-Standpunkts zum rechtsverbindlichen Instrument

15. begrüßt den aktualisierten, im Juli 2023 veröffentlichten Entwurf eines rechtsverbindlichen Instruments und ist der Ansicht, dass er eine solide und vielversprechende Grundlage für den Fortgang der Verhandlungen bietet, wobei auch Verbesserungsbedarf einzuräumen ist;

16. vertritt die Auffassung, dass ein rechtsverbindliches Instrument mit den laufenden normativen Entwicklungen auf EU-Ebene vereinbar wäre und diese ergänzen würde und somit zur Schaffung eines kohärenteren globalen Rechtsrahmens für Wirtschaft und Menschenrechte beitragen würde;

17. unterstützt einen breiten Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Instruments, das sämtliche Wirtschaftsunternehmen, einschließlich der Aktivitäten transnationaler Unternehmen und staatseigener Unternehmen, abdecken soll; ist der Ansicht, dass der Umstand, dass den Vertragsstaaten die Flexibilität eingeräumt würde, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu differenzieren, wie Wirtschaftsunternehmen ihren Präventionsverpflichtungen im Rahmen des rechtsverbindlichen Instruments nachkommen, einen wichtigen Spielraum für nationale Anpassungen bieten würde und mit der universalen Geltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte vereinbar wäre;

18. besteht darauf, dass ein breites Spektrum internationaler Instrumente, unter anderem die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, alle wichtigen internationalen Menschenrechtsverträge und grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, im Einklang mit der universellen Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte durch das rechtsverbindliche Instrument abgedeckt werden sollte;

19. bedauert, dass im jüngsten Entwurf mehrere Verweise auf Umwelt und Klimawandel aus dem Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Instruments gestrichen wurden; ist der Ansicht, dass die EU und die Mitgliedstaaten bestrebt sein sollten, die Auswirkungen von Geschäftstätigkeiten auf Umwelt und Klima in den Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Instruments aufzunehmen;

20. betont, dass das rechtsverbindliche Instrument einen ehrgeizigen, umfassenden, verantwortungsvollen und verbindlichen Rahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen vorsehen sollte; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass es im Hinblick auf die Sicherstellung einer umfassenden Zustimmung zum rechtsverbindlichen Instrument entscheidend wäre, wenn den Vertragsstaaten die Flexibilität eingeräumt wird, ihre präventiven Rahmen an ihre eigenen Rechtssysteme anzupassen;

21. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, im Einklang mit den Bestimmungen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte dafür Sorge zu tragen, dass die Unternehmen durch den Präventionsrahmen des rechtsverbindlichen Instruments verpflichtet werden, ihren Tätigkeiten in Konfliktgebieten oder Gebieten, die besetzt sind oder annektiert wurden und in denen das Risiko gravierender Menschenrechtsverletzungen höher ausfällt, besondere Aufmerksamkeit einzuräumen, unter anderem indem Verweise auf das humanitäre Völkerrecht, das internationale Strafrecht und das Völkergewohnheitsrecht in den Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Instruments aufgenommen werden;

22. ist davon überzeugt, dass die Verpflichtung von Unternehmen, vor und während all ihrer Tätigkeiten regelmäßige Folgenabschätzungen in Bezug auf die Menschenrechte durchzuführen und den Bedürfnissen von Bevölkerungsgruppen, die stärker gefährdet sind, Rechnung zu tragen, ein besonders wichtiges Element für den Präventionsrahmen des rechtsverbindlichen Instruments darstellt, wozu auch gehört, eine geschlechtsspezifische Perspektive einzunehmen, aber auch Fragen zu berücksichtigen, die Bevölkerungsgruppen betreffen, die von Schutzbedürftigkeit oder Marginalisierung bedroht sind;

23. fordert, dass im Rahmen des rechtsverbindlichen Instruments für die betroffenen Interessenträger eine zentrale Rolle vorgesehen wird, insbesondere durch die Verpflichtung, eine aktive und sinnvolle Beteiligung von einschlägigen Interessenträgern, darunter von Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen, indigenen Völkern, lokalen Basisorganisationen und Privatwirtschaft, an der Umsetzung von Rechtsvorschriften, Strategien und weiteren Maßnahmen zu fördern;

24. betont, dass es für die EU und die Mitgliedstaaten wichtig ist sicherzustellen, dass im Rahmen des rechtsverbindlichen Instruments die Verpflichtung vorgesehen wird, die Sicherheit von Menschenrechtsverteidigern, Umweltschützern, Journalisten, Arbeitnehmern und indigenen Völkern sowie von anderen marginalisierten Bevölkerungsgruppen zu schützen und diese Bevölkerungsgruppen im Rahmen des Instruments durchweg und durchgängig zu berücksichtigen;

25. betont, dass dafür gesorgt werden muss, dass Staaten robuste und wirksame, aber auch praktische Mechanismen zur Durchsetzung und zur Überwachung der Einhaltung umsetzen; besteht ferner darauf, dass Unternehmen und Staaten, die Vertragsparteien sind, regelmäßig und eingehend Bericht erstatten müssen;

26. erwartet, dass die EU und die Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit ihrer Zusage, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte aufrechtzuerhalten, im Rahmen des rechtsverbindlichen Instruments solide Bestimmungen über den Zugang zur Justiz, einschließlich des Zugangs zu staatlichen Rechtsmitteln, fördern;

27. betont, dass in den im rechtsverbindlichen Instrument enthaltenen Bestimmungen über die Rechte von Opfern und Rechteinhabern festgelegt werden muss, wie das Recht auf einen fairen, adäquaten, raschen, diskriminierungsfreien, angemessenen und geschlechtersensiblen Zugang zur Justiz, auf individuelle oder kollektive Entschädigungen und auf wirksame Rechtsmittel im Falle von Menschenrechtsverletzungen gewährleistet werden kann, die von Unternehmen verursacht oder mitverschuldet wurden;

28. besteht darauf, dass im Rahmen des rechtsverbindlichen Instruments für Vertragsstaaten die Verpflichtung vorgesehen werden sollte, ein umfassendes und adäquates System einer gesetzlichen Haftung auszuarbeiten, das den Bedürfnissen der Opfer in Bezug auf Rechtsmittel gerecht wird und der Schwere des Missbrauchs angemessen ist;

29. betont, dass im Rahmen des rechtsverbindlichen Instruments die praktischen und verfahrenstechnischen Hindernisse angegangen werden sollten, mit denen Opfer von unternehmerischem Missbrauch bei der Suche nach Gerechtigkeit konfrontiert sind;

30. begrüßt den Vorschlag, im Rahmen des rechtsverbindlichen Instruments einen internationalen Fonds für Opfer einzurichten, durch den Opfern, die Zugang zu Rechtsmitteln suchen, rechtliche und finanzielle Unterstützung angeboten würde;

°

° °

31. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Präsidenten des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen und dem Vorsitzenden der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Wirtschaftsunternehmen spielen bei der wirtschaftlichen Globalisierung, Finanzdienstleistungen und im internationalen Handel eine wichtige Rolle und müssen alle geltenden Gesetze und gültigen internationalen Verträge einhalten und die Menschenrechte achten. Sie können nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt verursachen, mitverschulden oder direkt damit im Zusammenhang stehen. Unternehmen können jedoch auch eine wichtige Rolle bei der Förderung von Menschenrechten, Demokratie und verantwortungsvoller Staatsführung, Umweltstandards und unternehmerischer Verantwortung spielen.

Opfer von unternehmerischem Missbrauch sehen sich beim Zugang zu Rechtsmitteln mit zahlreichen und sich überschneidenden Hindernissen konfrontiert. Gegen die Straflosigkeit bei von transnationalen Unternehmen begangenen Menschenrechtsverletzungen wird nach wie vor kaum vorgegangen, da es keinen soliden und umfassenden Regulierungsrahmen gibt und keine Angleichung auf globaler und regionaler Ebene stattfindet.

In den letzten Jahren hat die EU eine Reihe von Gesetzgebungsinitiativen auf den Weg gebracht, mit denen Geschäftstätigkeiten in Bezug auf Menschenrechte sowie auf umwelt- und klimabezogene Verpflichtungen reguliert werden sollen, insbesondere durch den Vorschlag für eine Richtlinie der EU über Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit, die Verordnung über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten sowie durch zahlreiche sektorbezogene Initiativen, darunter die Verordnung über entwaldungsfreie Produkte, die Verordnung über Mineralien aus Konfliktgebieten und die europäischen Gesetze zu kritischen Rohstoffen.

Mehrere EU-Mitgliedstaaten wie Frankreich, Deutschland und die Niederlande haben kürzlich verbindliche Rechtsvorschriften zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht erlassen, während andere Mitgliedstaaten wiederum erwägen, diesem Beispiel zu folgen.

Außerhalb der EU wurden Regulierungsinitiativen, darunter Rechtsvorschriften, in den Bereichen Wirtschaft und Menschenrechte verabschiedet bzw. werden derzeit debattiert, etwa in Australien, Brasilien, den USA, Japan, Norwegen, Neuseeland, Kanada, Mexiko, Südafrika, Ghana und der Schweiz, und zahlreiche weitere Länder haben einen nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte ausgearbeitet.

Auf Ebene der Vereinten Nationen hat der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen am 26. Juni 2014 eine Resolution zur Einsetzung einer offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe (OEIGWG) angenommen, damit ein internationales rechtsverbindliches Instrument zur Regulierung der Tätigkeiten transnationaler Unternehmen und sonstiger Wirtschaftsunternehmen im Rahmen der internationalen Menschenrechtsnormen ausgearbeitet wird.

Die Arbeitsgruppe hat bisher acht Tagungen und eine Reihe von regionalen und anderweitigen Konsultationen mit Interessenträgern abgehalten. Im Juli 2023 ließ der Vorsitzende im Vorfeld der neunten Tagung der Arbeitsgruppe, die für den 23.-27. Oktober 2023 geplant ist, einen aktualisierten Entwurf des Instruments in Umlauf bringen.

Der Standpunkt der EU und der Mitgliedstaaten hat sich im Zusammenhang mit der Arbeit der OEIGWG weiterentwickelt. Anfangs stimmten alle EU-Mitgliedstaaten, die zum damaligen Zeitpunkt Mitglieder des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen waren, gegen die Resolution zur Einleitung des Verhandlungsprozesses über ein rechtsverbindliches

Instrument; in Ermangelung eines Verhandlungsmandats nahm der Vertreter der EU nur als Beobachter an den Sitzungen der OEIGWG teil und steuerte lediglich allgemeine Erklärungen bei.

In der Folge entwickelte sich der Standpunkt der EU-Mitgliedstaaten jedoch allmählich weiter, wobei sich mehrere von ihnen aktiv an den letzten Sitzungen der OEIGWG beteiligt haben. Frankreich und Portugal sind der Gruppe der Freunde des Vorsitzes beigetreten. Darüber hinaus erklärte der Rat der Europäischen Union in Bezug auf seine Prioritäten in Menschenrechtsgremien im Jahr 2023, dass er sich dazu verpflichtet habe, „sich aktiv“ in die Beratungen der Vereinten Nationen über das rechtsverbindliche Instrument einzubringen, und bereit sei, mit dem Vorsitz der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe und der Gruppe der Freunde des Vorsitzes zusammenzuarbeiten, um nach Lösungen „für ein einvernehmliches Instrument zu suchen, mit dem der Schutz der Opfer effektiv verbessert und weltweit gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden können“.

Betroffene Gemeinschaften, indigene Völker, Gewerkschaften, Mitglieder der Zivilgesellschaft, Wissenschaftler und Experten weltweit zeigen erhebliches und wachsendes Interesse an den Beratungen über das rechtsverbindliche Instrument auf der Ebene der Vereinten Nationen, es findet eine Mobilisierung statt, und die diesbezüglichen Erwartungen sind hoch.

Das Parlament hat die Beratungen im Rahmen der Vereinten Nationen über das rechtsverbindliche Instrument, auch in einer Reihe von Entschließungen, stets unterstützt. Da die Verhandlungen über das rechtsverbindliche Instrument an Dynamik gewinnen, wurde es als wichtig erachtet, den derzeitigen Standpunkt des Parlaments angesichts der jüngsten Entwicklungen sowohl auf EU-Ebene als auch auf Ebene der Vereinten Nationen hervorzuheben und erneut darauf hinzuweisen, dass die EU ein ehrgeiziges Mandat für die Verhandlungen annehmen muss, damit sie sich maßgeblich an den Beratungen beteiligen kann.